

§ 70 AllgBergpVO Seile und Verbindungen der Seile mit den Fördergefäßen und Gegengewichten.

AllgBergpVO - Allgemeine Bergpolizeiverordnung

© Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- (1) Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit, bezogen auf die statische Höchstbelastung, haben.
- (2) Die Verbindungen zwischen den Seilen und den Fördergefäßen (Fördergestellen) und Gegengewichten sind so herzustellen, daß sie sich nicht selbsttätig lösen können.
- (3) Die Seile und die Verbindungen (Abs. 2) müssen wöchentlich mindestens einmal untersucht werden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at